

kann aber auch die Zweckmässigkeit – oder Billigkeit – einer Massnahme beurteilen.¹⁰

Daneben haben die Gemeinden die Möglichkeit der Erhebung einer Aufsichtsbeschwerde an die VBI wegen ungebührlichen Benehmens der Regierung, des Regierungschefs oder der übrigen Mitglieder der Regierung bei der Ausübung von Amtshandlungen sowie bei der Verweigerung oder Verzögerung von Verwaltungshandlungen.¹¹

b) Der Staatsgerichtshof als Verwaltungsgerichtshof

Der Staatsgerichtshof ist ein Fünferkollegium. Er besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern.¹² Dem Staatsgerichtshof sind verschiedene Funktionen zugeteilt. Er wird je nach Antrag oder Beschwerde als Verfassungsgerichtshof, als Verwaltungsgerichtshof, als gutachtende Instanz oder in anderer Funktion tätig.¹³

Als Verwaltungsgerichtshof entscheidet der Staatsgerichtshof nur in jenen Angelegenheiten, in denen er kraft besonderer Gesetze als zuständig erklärt ist.¹⁴ So entscheidet er aufgrund von verwaltungsgerichtlichen Beschwerden gegen Entscheidungen der Regierung bei Streitigkeiten über das Gemeindebürgerrecht, bei Grenzstreitigkeiten der

¹⁰ Art. 90 Abs. 6, 100 Abs. 2 und 4 LVG. Batliner, S. 175f. mit Anm. 316, bezweifelt zu Recht die Verfassungsmässigkeit der Zweckmässigkeits- und Billigkeitsüberprüfungsbefugnis der VBI von Massnahmen der Regierung. Durch diese Befugnis sei die VBI eine Art Oberverwaltungsbehörde, ohne aber, wie die Regierung, ihr Verhalten gegenüber dem Fürsten und dem Volk politisch verantworten zu müssen und politisch abberufen werden zu können. Dadurch sei das verfassungsrechtliche Prinzip der Gewaltenteilung verletzt. An dieser Beurteilung ändern die überraschenden Beschlüsse des StGH über die Funktionszuordnung der VBI zur Verwaltung nichts (Beschlüsse StGH 1984/1 und 1984/1 V in LES 1985, S. 35ff. und 37ff.). Auch nach diesen Beschlüssen ist die VBI «Rechtsmittelinstanz in Verwaltungsangelegenheiten» und ein «mit der Garantie der richterlichen Unabhängigkeit ausgestattetes 'Verwaltungsgericht'». Der StGH nennt die VBI und den StGH (als Verwaltungsgerichtshof) selbst in einem Zug als «Verwaltungsgerichte» (in LES 1985, S. 39, Ziff. 6).

¹¹ Art. 23 Abs. 1 LVG. Beschwerden gegen andere Amtspersonen sind bei der Regierung einzureichen.

¹² Art. 2 StGHG vom 5. 11. 1925, LGBI. 1925 Nr. 8.

¹³ Art. 11ff. StGHG.

¹⁴ Art. 13 StGHG.